

Verletzung der Finanzdisziplin. Wegen der Anerkennung der Schuld durch eine sozialistische Organisation als Schuldner hätte eine sozialistische Organisation als Gläubiger die Versäumung der Klageverjährung nicht zu befürchten; sie könnte die Erhebung der Klage aufschieben und dadurch auf bestimmte Zeit in Höhe des Betrages der Klage dem Schuldner Kredit gewähren.<sup>6)</sup>

Von diesen Ausführungen ausgehend und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß unser Gesetzgeber in mehreren gesetzlichen Bestimmungen zu erkennen gegeben hat, daß zwischen sozialistischen Unternehmungen eine kommerzielle Kreditgewährung nicht zulässig ist, muß man zu dem Schluß kommen, daß § 208 BGB in seiner Anwendung insofern eine Einschränkung erfahren hat, als eine Anerkennung zwischen sozialistischen Unternehmungen die Verjährung nicht unterbricht.

«) Bd. I S. 303/304.

Damit das Institut der Verjährung jedoch im vollen Umfange seine wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieherische Aufgabe erfüllen kann, erscheint es dringend geboten, die gesetzlich festgelegten Verjährungsfristen einer Überprüfung zu unterziehen. Die im BGB bestimmten Fristen entsprechen im großen und ganzen nicht mehr den Verhältnissen in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Wirkungen des Instituts der Verjährung hängen nicht zuletzt von der Länge der Verjährungsfristen ab. Allzu lange Verjährungsfristen vermindern die mobilisierende und schützende Rolle der Verjährung. Der Gesetzgeber muß daher unter Berücksichtigung unserer Verhältnisse möglichst kurze Fristen festlegen, damit das Institut der Verjährung seine Hauptaufgabe erfüllen kann. Als Vorbild können uns hierfür die Verjährungsfristen des sowjetischen sozialistischen Zivilrechts dienen<sup>7)</sup>.

fl Bd. I S. 298.

## Einige Bemerkungen zur unzulässigen Verallgemeinerung von zivilrechtlichen Entscheidungen des Obersten Gerichts

Von KARL HINTZE, Richter am Obersten Gericht

Bereits 1952 hatte der Präsident des Kammergerichts, Ranke, Veranlassung, in einem Beitrag mit der bezeichnenden Überschrift „So war das nicht gemeint“<sup>1)</sup>, an Hand eines treffenden Beispiels aus dem Strafprozeßrecht darzulegen, zu welchem völlig verfehlten und abwegigen Auffassungen es führen kann, wenn die Rechtsprechung des Obersten Gerichts nicht sorgfältig studiert und die Entscheidungen nicht in ihrem wesentlichen Kern und Inhalt erkannt werden. In einem in gleicher Linie liegenden Beitrag behandelte anläßlich einer Veröffentlichung der „Volksstimme“ der Vorsitzende des 2. Zivilsenats des Obersten Gerichts ebenfalls ernsthaft und eindringlich dieses Problem<sup>2)</sup>.

Mit Recht wird dort ausgeführt, daß eine schematische Übernahme von Entscheidungen, losgelöst von ihren konkreten Ausgangspunkten und unter Verallgemeinerung gewisser grundsätzlicher, durch den gegebenen Sachverhalt aber auch begrenzter Erkenntnisse, eine Verzerrung der Auffassung des Obersten Gerichts ist und darüber hinaus Raum für Fehlentscheidungen schafft, die der Rechtssicherheit außerordentlich abträglich sind.

Sicherlich trifft das Oberste Gericht seine Entscheidungen nicht nur für die jeweils beteiligten Parteien, sondern erläßt sie zugleich unter dem Gesichtspunkt der Anleitung und Hilfe für die unteren Gerichte. Besonders die Tätigkeit in Kassationsachen spricht dafür, daß in dieser Richtung der Schwerpunkt und die Hauptbedeutung der Entscheidungen liegt.

Als selbstverständliche Folge ergibt sich daraus, daß ein Richter, der die Anleitung und Hinweise des Obersten Gerichts außer acht läßt, sie gleichsam in den Wind schlägt, größtenteils gegen seine richterlichen Pflichten verstößt und gegebenenfalls zur disziplinarischen Verantwortung zu ziehen ist. Dies gilt aber auch für das häufig anzutreffende entgegengesetzte Extrem, nämlich die kritiklose Übertragung der Rechtsprechung des Obersten Gerichts auf zweifellos ähnliche, aber im Konkreten nicht gleich zu beurteilende Fälle.

In dem Rechtsstreit la Zz 6/52 (OGZ Bd. I S. 307) hatte sich das Oberste Gericht mit dem Begriff der „offenbaren Unmöglichkeit“ bei der Vaterschaftsfeststellung befaßt und im Leitsatz seiner Entscheidung ausgesprochen, daß der Begriff der „offenbaren Unmöglichkeit“ im Sinne des § 1591 BGB eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit verlangt, die unter den gegebenen Umständen keinen begründeten Zweifel an der Vaterschaft des Ehemannes der Kindesmutter zuläßt. Anlaß zu dieser Entscheidung gab ein Urteil, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Der Verkehr mit der Kindesmutter hatte am 28. November 1941 stattgefunden. Der Ehemann behauptete,

daß seine Vaterschaft deshalb unmöglich sei, weil sich einerseits, ausgehend vom 28. November 1941, nur eine Tragezeit von 252 Tagen ergebe, andererseits das Kind alle Reifemerkmale eines voll ausgetragenen Kindes zeige. Dem Gericht lag eine gutachtliche Äußerung vor, derzufolge bei einer Tragezeit von 252 Tagen nur mit 2,2—7,5 % Wahrscheinlichkeit ein Kind mit vollen Reifemerkmalen geboren wird. Das Gutachten kam deshalb zu dem Schluß, daß die Vaterschaft des Ehemanns zwar nicht wahrscheinlich, aber auch nicht den Umständen nach unmöglich sei. Das Landgericht hat daraufhin, wobei es sich auch noch auf eine sehr unklare Zeugenaussage stützte, ohne weitere Beweiserhebung die Vaterschaft als offenbar unmöglich angesehen. Aus seiner Entscheidung und insbesondere aus der Nichtbeachtung eines Beweismittels, wie es das Ähnlichkeitsgutachten darstellt, tritt offensichtlich das Unverständnis über den entscheidenden Wert eines solchen Gutachtens zutage.

Ein anderes Landgericht hat sich in dieser Beziehung auch ganz offen ausgesprochen und die Auffassung vertreten, daß bei dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Forschung ein erbbiologisches Gutachten zu keinem Ergebnis führen könne, da es nur Wahrscheinlichkeitsgrade angebe und die Vaterschaft eines der Beteiligten nicht mit Sicherheit ausschließen könne<sup>3)</sup>. In Ergänzung des früheren Leitsatzes hat das Oberste Gericht deshalb ausgeführt, daß zwar erbbiologische Gutachten vom naturwissenschaftlichen Standpunkt aus nicht die in den §§ 1591, 1717 BGB verlangte „offenbare Unmöglichkeit“ nachweisen, aber die rechtliche Betrachtung eines Ergebnisses „eher unwahrscheinlich als wahrscheinlich“ bei Berücksichtigung und entsprechender Würdigung sonstiger Umstände zu dem Schluß „offenbarer Unmöglichkeit“ führen kann. Damit war unmißverständlich die Bedeutung eines Ähnlichkeitsgutachtens, insbesondere in Verbindung mit anderen Beweisen, klargestellt worden. Das Oberste Gericht hat dabei auch keinen Zweifel darüber gelassen, daß dem Gutachten nicht nur dann Bedeutung zuzumessen ist, wenn ein Mehrverkehrszeug vorhanden ist, sondern hat es — allerdings bei gleichzeitiger Hinweis auf die Notwendigkeit strenger Anforderung bei der rechtlichen Bewertung derartiger Gutachtenergebnisse — auch als denkbar angesehen, daß unter Umständen der Grad der festgestellten Unwahrscheinlichkeit dann genügend Beweiskraft für die offenbare Unmöglichkeit einer vermuteten Vaterschaft bietet, wenn noch andere Beweise, etwa ein Reifezeugnis, dieses Ergebnis unterstützen.

Zu dieser Frage liegt nun u. a. ein inzwischen durch Kassation aufgehobenes Urteil eines Kreisgerichts vor. Das Kreisgericht hatte die Klage auf Feststellung,

h vgl. NJ 1952 S. 548.  
2) vgl. NJ 1953 S. 555.

\*1 vgl. dazu NJ 1952 S. 408.